

Geschäftsordnung

für den Kreistag und die Ausschüsse

vom 16.07.1985 mit Änderungen vom 06.03.1990

§ 1 **Vorsitz**

- (1) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte vier stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 1 a **Ältestenrat**

- (1) Dem Ältestenrat gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählervereinigungen an.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Landrat bei Bedarf einberufen. Er berät ihn in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistags.
- (3) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse entsprechend.

§ 2 **Fraktionen**

- (1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

§ 3 **Sitzordnung**

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktion wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 4 **Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der Landrat beruft den Kreistag gem. § 29 LKrO ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen

Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 5 Teilnahmepflicht

(1) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Weitere Teilnehmer

(1) Der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. § 27 Abs. 2 und 3 LKrO bleiben unberührt.

(2) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistags können insbesondere die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiter der unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, Bedienstete des Landkreises und des Landratsamtes sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

§ 7 Änderung der Tagesordnung

Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag. Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern.

§ 8 Vortrag und Aussprache

(1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht einen Berichterstatter bestimmt.

(2) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Er kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen.

(3) Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss der Vorsitzende jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort erteilen. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem

Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(4) Ein Antrag, die Rednerliste zu schließen, oder ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet wird. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben, sodann ist über ihn abzustimmen.

(5) Ein Kreisrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 nicht stellen.

(6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.

(7) Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, "zur Ordnung" rufen.

§ 9

Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

(1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.

(2) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung oder ein Antrag, die Rednerliste zu schließen, vor, so wird zuerst über diese abgestimmt.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekannt zu geben. Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.

(4) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreisrat widerspricht.

(5) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Kreisräten vor.

§ 10

Anfragen der Kreisräte

Am Schluss jeder öffentlichen Sitzung des Kreistags findet eine Fragestunde statt, in der mündliche Anfragen der Kreisräte vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser Anfragen kann sofort oder schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet im Rahmen der Fragestunde nicht statt.

§ 11

Fragestunde, Anhörung

(1) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 LKrO die Möglichkeit einräumen, in der Regel am Ende der Sitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 8 Abs. 5 Anwendung.

§ 12 Hausrecht

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 13 Niederschrift

(1) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Mitgliedern des Kreistags, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschriften über die Verhandlungen des Kreistags und seiner Ausschüsse werden durch Auflegung in der nächsten Sitzung bekannt gegeben. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten außerdem einen Abdruck der Niederschriften über die öffentlichen Verhandlungen zugestellt. Darüber hinaus erhalten die Kreisverordneten den Wortlaut der gefassten Beschlüsse innerhalb eines Monats mitgeteilt.

(3) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag.

§ 14 Geschäftsordnung der Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 11 Abs. 1.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16.07.1985 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 20.06.1976 außer Kraft gesetzt.

Anmerkung: § 1 a wurde mit Änderung vom 06.03.1990 eingefügt.

Verfahren für Anfragen der Kreisräte und für die Fragestunde im Kreistag

1. Schriftliche Anfragen der Kreisräte und der Fraktionen werden von der Verwaltung schriftlich an alle Kreisräte beantwortet, es sei denn, der Fragesteller wünscht ausdrücklich eine persönliche bzw. die Fraktion wünscht ausdrücklich eine interne Unterrichtung.
2. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt unabhängig von den Terminen der Kreistagssitzungen. Die Antworten werden unabhängig und getrennt von den Sitzungsunterlagen übersandt.
3. Am Ende jeder öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Fragestunde statt, in der mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, vorgebracht werden können. Die Beantwortung solcher Fragen kann, wenn dem Vorsitzenden dies möglich ist, sofort, andernfalls schriftlich, an alle Kreisräte erfolgen.
4. Im Rahmen der Fragestunde können auch Zusatz- oder Ergänzungsfragen gestellt werden zu von der Verwaltung bereits schriftlich beantworteten Fragen.
5. Eine Aussprache findet im Rahmen der Fragestunde nicht statt. § 29 Abs. 1 Satz 4 ff. Landkreisordnung (Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung auf Antrag 1/4 der Kreisräte) bleibt unberührt.